

<p style="text-align: center;">Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/2668</p>

Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss am 05.12.2007

**Beschlussvorschlag
der Fraktionen von CDU und SPD
zu Drs 16/1497**

**Entwurf eines Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht
(Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)**

Der Entwurf eines Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz LVerfGG) (Drs. 16/1497) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, das 40. Lebensjahr vollendet hat, zum Deutschen Bundestag wählbar ist und sich schriftlich bereit erklärt hat, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „mit Ablauf des Monats, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden,“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „durch Erreichen der Altersgrenze oder“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „Wählbarkeit zum Landtag“ ersetzt durch die Worte „Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag“.

3. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder durch eine Lehrerin oder einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule vertreten lassen.“